

2 Einführung der E-Rechnung in der Vereinsarbeit ab 1.1.2025

Fundstelle: 1) www.bmf.de

2) Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, Vereinsnews Nr. 1/2024 v. 16.08.2024

2.1 Worum geht es?

Der Gesetzgeber hat mit dem Wachstumschancengesetz v. 27.03.2024 (**BGBl I 2024 Nr. 108**) die Einführung der E-Rechnung beschlossen.

Die Details der Umsetzung sind derzeit noch in der Diskussion, das BMF hat derzeit nur den Entwurf eines BMF-Schreibens (Stand Juni 2024) vorgelegt.

Vereine, wie alle Unternehmen, sind danach ab 1.1.2025 grundsätzlich verpflichtet, elektronische Rechnungen (E-Rechnung) im inländischen zwischenunternehmerischen Bereich empfangen und senden zu können.

Dazu wird die Definition der Rechnung in § 14 UStG angepasst.

Merke

- » E-Rechnungen sind digitale Rechnungen, die in einem speziellen Format vorliegen, das von Computern gelesen werden und leicht verarbeitet werden kann.
- » Papierrechnungen sowie Rechnungen per E-Mail sind dann nach neuer Definition „sonstige Rechnungen“ und werden durch die E-Rechnung als neuer Standard ersetzt.

Wichtig

- » Soweit eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, erfüllt nur diese die Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG.
- » Eine sonstige Rechnung erlaubt in diesem Fall keinen Vorsteuerabzug.
- » Vereine müssen also – soweit sie vorsteuerabzugsfähig sind – prüfen, ob für die bezogenen Lieferungen und Leistungen eine E-Rechnung erforderlich ist.

2.2 Was ist eine E-Rechnung?

Eine E-Rechnung ist eine elektronische Rechnung, die in einem vorgegebenen strukturierten Daten-Format im Sinne der europäischen Normenreihe EN 16931 erstellt, übermittelt und empfangen wird. Damit wird zugleich eine automatisierte Weiterverarbeitung gewährleistet, insbesondere können Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme importiert werden.

Eine **elektronische Rechnung** ist ein strukturierter Datensatz, der in einem entsprechenden maschinenlesbaren Format (z. B. X-Rechnung, ZUGFeRD) ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und so eine medienbruchfreie automatisierte elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Eine PDF-Datei sowie andere nicht nach der o.g. Norm strukturierte Formate wie beispielsweise “.tif”, “.jpeg”, “.docx” eignen sich zwar für eine digitale, bildhafte Darstellung der Rechnung, erfüllen aber nicht die vorgenannten Anforderungen an die Weiterverarbeitung.

Um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sicherstellen zu können, sind spezielle Programme/Software notwendig bzw. die Umstellung ggf. Anpassung bereits im Einsatz befindlicher Programme erforderlich.

2.3 Was benötigt der Verein für den Empfang einer E-Rechnung?

Um eine E-Rechnung auf elektronischem Weg entgegennehmen zu können, reicht es regelmäßig aus, wenn der Rechnungsempfänger über ein E-Mail-Postfach verfügt.

Die Übermittlung per E-Mail stellt aber nur eine der zulässigen elektronischen Übermittlungswege dar. Häufig anzutreffen ist auch die Möglichkeit zum Download oder die Bereitstellung über elektronische Schnittstellen.

Es bleibt den Unternehmen vorbehalten, welchen elektronischen Übertragungsweg sie wählen, vorausgesetzt eine elektronische Weiterverarbeitung ist ohne Medienbruch möglich.

2.4 Was gilt für Vereine?

a) (Gemeinnützige) Vereine als Rechnungsersteller

Die neue Regel gilt auch für gemeinnützige Vereine, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte für andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen.

Merke

Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer (§ 19 UStG) gewählt hat, gilt die Pflicht zur E-Rechnung.

Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden. Betroffen sein können somit die Zweckbetriebe, die Vermögensverwaltung oder die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe eines Vereins.

Allerdings gibt es Übergangsfristen: Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 Euro Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden.

Hinweis zur Erstellung einer E-Rechnung

- » Vereine, die künftig E-Rechnungen in größere Zahl erstellen müssen, werden daher nicht umhin kommen, sich eine entsprechende Software anzuschaffen.
- » Wenn ein Verein nur wenige E-Rechnungen pro Jahr erstellen muss, kann man auch auf entsprechende (kostenfreie) Online-Tools zurückgreifen.

b) (Gemeinnützige) Vereine als Rechnungsempfänger

Vereine sollten sich jedoch darauf vorbereiten, ab dem 1. Januar 2025 E-Rechnungen empfangen zu können (ggf. als Anhang einer E-Mail), denn für den Empfang von E-Rechnungen ist nämlich keine Übergangsfrist vorgesehen.

2.5 Ausnahmen von der E-Rechnungs-Pflicht?

In der Diskussion sind derzeit folgende Fälle, in denen keine E-Rechnung nötig ist:

- » bei Rechnungen unter 250 Euro;
- » wenn bestimmte steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 – 29 UStG vorliegen (betrifft vor allem gemeinnützige Vereine!);
- » bei Mitgliedsbeiträgen des Vereins.

2.6 Stufenweise Einführung der E-Rechnung im Überblick

- » Ab 1.1.2025: Alle Unternehmen müssen E-Rechnungen empfangen können.
- » Bis Ende 2026: Papierrechnungen und andere elektronische Formate bleiben erlaubt, soweit sich Rechnungsersteller und – empfänger einig sind.
- » Bis Ende 2027: Kleine Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz bis zu 800.000 Euro dürfen auch noch bis Ende 2027 andere Rechnungsformate verwenden.

2.7 Aufbewahrung von E-Rechnungen

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten unter Beachtung der sog. Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) gilt, dass der strukturierte Teil einer E Rechnung so aufzubewahren ist, dass dieser in seinem ursprünglichen Format vorliegt und u.a. die Anforderungen an die Unveränderbarkeit erfüllt werden.

Hinweise für die Praxis

- a) Auch wenn der Rechnungsaussteller dem Empfänger neben der E-Rechnung beispielsweise ein inhaltsgleiches, digitales Dokument in einem für das menschliche Auge lesbaren Bildformat (z.B. PDF-Dokument) als „Kundenservice“ übermittelt, besteht die Archivierungspflicht für das Ursprungsformat der E-Rechnung.
- b) Nach derzeitiger Rechtslage gilt für Rechnungen eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (vgl. zur Umsatzsteuer §14b UStG).

2.8 Vorgehensweise im Verein

Auch kleinere Verein sollten sich mit dem Thema beschäftigen, vor allem dann, wenn der Verein neben den Mitgliedsbeiträgen noch verschiedene anderen Einnahmen hat.

Auf jeden Fall sollte man im Auge behalten, dass der Verein ab 2025 den Empfang von E-Rechnungen sicherstellen muss.

Arbeitsschritte:

- » Im Verein prüfen, ob dieser vom Thema E-Rechnung betroffen ist.
- » Prüfen ob die im Verein eingesetzten Programme das Thema E-Rechnung umsetzen können – ggf. Kontakt mit dem Software-Anbieter aufnehmen – Update?
- » Umstellung von Fall zu Fall vorbereiten.

2.9 Weitere Informationen

- » Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesministerium der Finanzen voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details veröffentlichen.
- » Dieses Schreiben findet man dann auf der Website des BMF unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Service/Publikationen/BMF_Schreiben/bmf_schreiben.html.